

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und NIS
3003 Bern

Bern, 14. Februar 2008 / bw/Lo

Änderung der Luftreinhalteverordnung (LRV) im Bereich Baustellen Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte bedankt sich für die Einladung zur Anhörung betreffend Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LVR) im Bereich Baustellen.

Wir nehmen wie folgt dazu Stellung und stützen uns unter anderem auch auf die detaillierten Stellungnahmen der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie, der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin, der Ärzte für Umweltschutz sowie des Kollegiums für Hausarztmedizin.

Allgemeine Bemerkungen

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub sind bekannt und gravierend, das hat die Wissenschaft belegt. Seit 1985 ist in der Schweiz die Luftreinhalte-Verordnung in Kraft. Aufgrund der Bedeutung des lungenhängigen Feinstaubes als Risikofaktor für die menschliche Gesundheit hat der Bundesrat PM10-Grenzwerte in der Luftreinhalteverordnung festgelegt. Seit Jahren können aber weder der Jahresmittelwert noch der 24h-Mittelwert eingehalten werden: Deutlich überschritten wird jedes Jahr der PM10-Jahresmittelgrenzwert und der Tagesgrenzwert wird in besiedeltem Gebiet sehr häufig überschritten.

Aus ärztlicher Sicht ist die Gesundheit resp. die Gesunderhaltung der Bevölkerung das zentrale Anliegen. Die Datenlage bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen des Ausstosses von Dieselmotoren ist schon lange eindeutig, sodass wir es begrüßen, dass die Regulierung nun auf **Verordnungsebene** erfolgt und nicht nur als Empfehlungen in einer Richtlinie wie bisher. Allerdings

sind wir der Meinung, dass zusätzliche Massnahmen sowie betreffend Konsequenz und Umsetzungsgeschwindigkeit deutlich mutigere und zügigere Schritte angezeigt sind.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Anforderungen auf Baustellen mit dem vorliegenden Entwurf hinter das Schutzniveau der Baurichtlinie Luft zurückfallen. Dies ist im Interesse des Gesundheitsschutzes für betroffene Arbeitnehmende und der ganzen Bevölkerung abzulehnen. Zudem sind alle dieselbetriebenen Baumaschinen und Geräte mit Partikelfilter-Systemen oder gleichwertigen Emissionsminderungssystemen auszurüsten, ungeachtet von Alter, Machart, Leistung etc. Technisch und betrieblich ist dies durchaus möglich und die wirtschaftliche Tragbarkeit ist gegeben. Dies auch im Hinblick auf das Verursacherprinzip und die Relevanz der Eindämmung der externen Gesundheitskosten. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Nach der bisher gültigen „Baurichtlinie Luft“ mussten **Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 37 kW** innert eines Jahres - **ab September 2002!** - mit Partikelfiltern oder einem gleichwertigen System umgerüstet werden. Im nun vorliegenden Vernehmlassungsentwurf müssten diese erst **ab dem 1. Mai 2010** umgerüstet sein, wenn sie zwischen 2000 und heute in Verkehr gebracht wurden. Noch schlimmer steht es paradoxerweise **bei den älteren Maschinen**. Hier **wird eine Frist faktisch um 12 Jahre erstreckt, bis zum 1.5.2015**. Die dadurch entstehenden **Mehrkosten im Gesundheitswesen**, die von allen Steuerzahlenden berappt werden müssen, stehen dem Profit einiger Weniger gegenüber, abgesehen von dem verursachten menschlichen Leid in sozial benachteiligter Bevölkerungsschichten, aus denen sich die am stärksten Exponierten rekrutieren dürften.

Die Fristerstreckung begünstigt in ungerechter Weise Unternehmen, welche ihre Sanierungspflichten bisher verzögert haben und bedeutet gegenüber den jetzigen Empfehlungen einen Rückschritt. Gerade die Maschinen mit Motoren von einer Leistung von mehr als 37 kW sind es, die den grössten Anteil am gesamten Partikelaustritt aufweisen.

Aus ärztlicher Sicht und aus Sicht eines modernen Gesundheitswesens ist deshalb zu fordern, dass nicht nur neue Baumaschinen und -geräte mit einer Leistung grösser als 37 kW sofort den Anforderungen genügen müssen, sondern dass entsprechend der bisher gültigen Richtlinie auch alle älteren Maschinen sofort umzurüsten sind.

Für **Maschinen und Geräte mit einer Leistung von 18-37 kW** gilt dasselbe. Bei diesen hätten gemäss Baurichtlinie Luft G8 die Empfehlungen bis zum 1.9.2005 umgesetzt werden sollen. Hier würde sich die **Fristerstreckung bis zum 1.5.2010** zwar nur auf **5 Jahre** belaufen. Es ist aber festzuhalten, dass **für Motoren dieser Grösse**, die auch im Tunnel- und Bergbau eingesetzt werden, **Systeme längst entwickelt sind** und an den genannten Orten seit dem 1.1.2002 bereits obligatorisch eingesetzt werden müssen. Wie gut diese Vorschrift behördlicherseits kontrolliert und durchgesetzt wird, entzieht sich allerdings unserer Kenntnis. Zudem werden gerade diese kleineren Geräte auf kleineren, bevölkerungsnahen Baustellen, z.B. in Wohnquartieren, eingesetzt.

In Analogie zu diesen Arbeitsgeräten erachten wir es als zwingend, dass auch in anderen Bereichen von Feinstaubemissions-Quellen unverzüglich Massnahmen durch den Bund ergriffen werden, namentlich ein Partikelfilterobligatorium für dieselbetriebene Fahrzeuge der Landwirtschaft und des motorisierten Strassenverkehrs. Aus ärztlicher Sicht unverständlich ist deshalb, dass Landwirtschaftsmaschinen mit keinem Wort erwähnt werden. Jede Emissionsquelle trägt unabhängig von ihrer Herkunft zur Partikelbelastung bei, und entsprechend müssen unbedingt alle Emissionsquellen reduziert werden.

Die im **Aktionsplan Feinstaub** vorgesehenen Kriterien für emissionsarme Fahrzeuge beruhen auf Freiwilligkeit. Der Veränderungsdruck und der folglich zu erwartende Effekt werden somit gering sein.

Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Fahrzeugemissionen sollte mit zeitgemässen Auflagen bezüglich Partikelemissionen ergänzt werden. Industriebetriebe in der Schweiz würden davon profitieren, wenn sich für diese bereits im Handel befindlichen Technologien eine steigende Nachfrage ergeben würde.

Details

Änderungsantrag zu Ziff. 4a

der Begriff „Baumaschine“ ist zu präzisieren. Es sind alle stationären und beweglichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die auf Baustellen eingesetzt werden, einzubeziehen.

Begründung

Der Begriff „Baumaschine“ ist bezüglich Ausrüstungspflicht mit Partikelfiltern zu eng ausgelegt.

Änderungsantrag zu Art. 19a

Maschinen und Geräte für den Einsatz auf Baustellen, Kiesgruben und ähnlichen Anlagen mit einer Leistung des Verbrennungsmotors mit Kompressionszündung von mehr als 18 kW
von mehr als 18 kW streichen

Begründung

Es sind Maschinen und Geräte für den Einsatz auf Baustellen, Kiesgruben und ähnlichen Anlagen mit einer Leistung des Verbrennungsmotors mit Kompressionszündung von mehr als 18 kW (Baumaschinen) erwähnt. Aus toxikologischer Sicht ist die Partikelzahl generell zu reduzieren, unabhängig von welcher Quelle. Die Beschränkung auf Motoren ab einer Leistung von 18 kW ist daher nicht nachvollziehbar.

Bei Nachrüstung mit einem Partikelfiltersystem muss die Konformität gemäss den Anforderungen von Anhang 4, Ziff. 4 Absätze 3 und 4 gewährleistet sein.

Aus toxikologischer Sicht ist eine Begrenzung des Durchmessers der Feststoffpartikel wie in Ziffer 4, Absatz 3a festgehalten, nicht sinnvoll. Auch kleinere Partikel können gesundheitlich relevant sein.

Antrag

Aufnahme von Regelungen hinsichtlich Wartung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Partikelfiltersystemen.

Begründung

Die Wartung von Maschinen mit einem Partikelfiltersystem ist für den einwandfreien Betrieb wichtig.

III Schlussbestimmungen

Änderungsantrag

Die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 4 gelten für Baumaschinen (Maschinen und Geräte) mit einer Leistung:

a) für alle neu in Betrieb genommene Maschinen und Geräte ab 18 kW nach in Kraft treten dieser Verordnung

b) für bereits in Betrieb stehende Maschinen und Geräte ab 18 kW ab dem 1. Mai 2010

c) für Maschinen und Geräte unter 18 kW, die neu in Betrieb genommen werden ab dem 1. Mai 2010

d) für Maschinen und Geräte unter 18 kW, die bereits in Betrieb sind ab dem 1. Mai 2013.

Begründung

a) Alle Maschinen und Geräte ab 18 kW, die nach Inkraftsetzung dieser Verordnungsänderung in Verkehr gebracht werden, müssen sofort den Anforderungen der Verordnung entsprechen und über ein Partikelfiltersystem oder gleichwertiges Emissionsminderungssystem verfügen. Eine Übergangsfrist für neu in Verkehr zu bringende Maschinen und Geräte mit Leistung von 18-37 kW und ab 37 kW ist nicht nachvollziehbar. Die Technik ist vorhanden, seit September 2003 haben alle Maschinen und Geräte ab 37 kW und seit September 2005 auch alle mit 18-37 kW, wenn sie auf B-Baustellen eingesetzt werden, gemäss „Baurichtlinie Luft“ über ein Partikelfiltersystem zu verfügen.

b) Es ist nicht akzeptabel, dass gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Nachrüstpflicht weitgehend entfallen soll (18-37 kW) oder massiv zeitlich hinausgeschoben wird (ab 37 kW). Mit dieser vorgeschlagenen Aufhebung/Verzögerung der Nachrüstpflicht fällt die LRV weit hinter das Schutzniveau der Baurichtlinie Luft zurück. Die heute praktizierte erfolgreiche Nachrüstung darf nicht aufgegeben oder auf die lange Bank geschoben werden, daher sind die bereits in Betrieb stehenden Maschinen und Geräte ab 18 kW, die noch nicht nachgerüstet sind, zügig (Frist 1. Mai 2010) nachzurüsten.

c und d) Die Pflicht zur Emissionsminderung nach Stand der Technik muss auch für Maschinen und Geräte unter 18 kW gelten - vor allem auch zum Schutz der Arbeitnehmenden. Emissionsreduktionssysteme sind verfügbar. Vorschriften für Geräte und Maschinen unter 18 kW sind deshalb in die LRV aufzunehmen mit Übergangsfristen für neue bis 1. Mai 2010 und Nachrüstungen bis 1. Mai 2013. Die technische Machbarkeit ist gegeben, im Untertagebau ist es bereits heute Pflicht, dass alle Maschinen und Geräte (also auch die < 18 kW) mit Partikelfiltern ausgerüstet sind.

Anhang 4

Änderungsantrag

Die Reduktion von Emissionen/Sekundäremissionen ist auf andere Stoffe als lediglich NO₂/NO_x auszudehnen und zu reglementieren. Dabei sind auch weitere und potentiell künftig auftretende gesundheitsschädliche Emissionen zu überwachen und einzubeziehen.

Zur Verminderung von Sekundäremissionen sind die Partikelfiltersysteme mit DeNO_x-Systemen zu ergänzen.

Begründung

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist es zwingend, dass möglichst keine weiteren gesundheitsschädlichen Emissionen entstehen. Bereits jetzt bekannte und allenfalls auch künftig auftretende gesundheitsschädliche Stoffe müssen geprüft und reduzierbar sein.

Die Notwendigkeit zur Minimierung von Sekundäremissionen rechtfertigt die Festschreibung von Sekundäremissionsmindernden Systemen, wie DeNO_x-Systeme. Sie sind deshalb vorzuschreiben.

Antrag

Die bestehende „Baurichtlinie Luft“ ist als Vollzugshilfe, angepasst an die revidierte LVR, weiterhin anzuwenden.

Begründung

Die bestehende Baurichtlinie Luft umfasst weitere gesundheitsrelevante Aspekte der Luftreinhaltung, die im vorliegenden Verordnungsänderungsentwurf nicht enthalten sind. Es ist sicher zu stellen, dass die „Baurichtlinie Luft“ weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Schlussbemerkungen

Wir legen Wert darauf festzuhalten, dass Bestimmungen zur Minimierung von Feinpartikeln, die anderen Gesetzen zugrunde liegen, nicht tangiert werden dürfen durch die Revision der LRV. Dies gilt namentlich für das Partikelfilterobligatorium für alle Maschinen und Geräte im Untertagebau.

Das Recht der Bevölkerung auf saubere Luft und die Verhinderung von zahlreichen negativen, bestens bekannten und wissenschaftlich gesicherten negativen Gesundheits-Effekten einer hohen Feinstaubbelastung der Luft (vermehrte Atemwegserkrankungen, Krebs, Herz-Kreislaufkrankungen etc.) ist aus unserer Sicht zwingend prioritär zu behandeln.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der Revision miteinzubeziehen und danken für Ihre wertvollen Bemühungen zur Reduktion der Feinstaubbelastung der Luft in unserem Land.

Freundliche Grüsse

FMH

Dr. med. Jacques de Haller
Präsident

Dr. med. René Raggenbass
Verantwortlicher Ressort
Gesundheit und Prävention